

Satzungen des Österreichischer Parkour & Freerunning Verbands

Version 1.3 (06/2025)

Artikel 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Österreichischer Parkour & Freerunning Verband“ Kurzform: 'ÖPFV'.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

Artikel 2: Zweck des Verbandes

Der „Österreichischer Parkour & Freerunning Verband“ ist ein nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, dessen zentralster Zweck im Zusammenschluss von Parkour & Freerunning Vereinen sowie Einzelathleten und Gruppierungen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen liegt.

Der ÖPFV soll die Weiterentwicklung von Parkour & Freerunning in Österreich fördern, durch:

- a) Förderung und Erhaltung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, durch Pflege eines nachhaltigen Zugangs zu Parkour & Freerunning;
- b) Beratung und Unterstützung der Parkour & Freerunning Szene in Österreich
- c) Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden gleicher Zielsetzungen;
- d) Schaffung eines repräsentativen Organs als Sprachrohr für die österreichische Parkour & Freerunning Szene.

Artikel 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vertretung der Mitglieder und Mitarbeit in Gremien des österreichischen und internationalen Sports
- b) Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit Medienpartnern zur Schaffung und Wahrung öffentlicher Akzeptanz
- c) Unterstützung der Sportausübung in allen Leistungs- und für alle Altersstufen
- d) Angebote für gesundheitsfördernde Maßnahmen
- e) Organisation von Sportfesten, Wettbewerben, Österreichischen Meisterschaften, Österreichischen Staatsmeisterschaften, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen
- f) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen, sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel
- g) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art
- h) Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen
- i) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen
- j) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Verbandszweckes dienlich sind
- k) Erfüllung von kulturellen und sportlichen Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich
- l) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen
- m) Zusammenarbeit und Koordination von bundesweiten Aktivitäten mit den Vereinen, Gruppierungen und Einzelsportlern
- n) sowie weitere notwendigen Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Erträge aus Veranstaltungen, Aufträgen oder aus verbandseigenen Unternehmungen,
- b) Spenden, Sammlungen und Sponsorengelder,
- c) Werbeeinnahmen,

d) Subventionen und Förderungen,

e) sonstige Zuwendungen.

f.) Mitgliedsbeiträge

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jeder Verein, jede Parkour & Freerunning Gruppierung sowie jeder Parkour & Freerunning Athlet kann Mitglied werden, der/die die Statuten und das Leitbild des Verbands anerkennt und dessen Weisungen beachtet, ungeachtet des Alters, Geschlechts, Religion, Weltanschauung, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung oder politischer Einstellung. Voraussetzungen sind die Gemeinnützigkeit und die Aufnahme der Grundsätze im Sinne des Artikels 2, sowie das Bekenntnis zum „Österreichischen Parkour & Freerunning Verband“ in der Öffentlichkeit.

(2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss nach dem Konsensprinzip. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Generalversammlung Personen, die sich durch langjährige aktive Tätigkeit oder hervorragende Leistungen im Sport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Der Ehrenpräsident/die Ehrenmitglieder haben Sitz ohne Stimme im Vorstand.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Artikel 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands bei Bezahlung der dafür vorgesehenen Gebühren zu beanspruchen.
- (2) Mitglieder verfügen über das aktive sowie passive Stimmrecht bei Generalversammlungen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung durch den Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet dem Verband halbjährlich die Mitgliederzahlen des Vereins bzw. der Gruppierung zukommen zu lassen.
- (8) Die Zugehörigkeit eines ÖPFV-Mitglieds zu einem anderen nationalen Parkour-Verband und/oder einem anderen nationalen Fachverband ist mit der Mitgliedschaft beim ÖPFV unvereinbar. Ausnahmen müssen vom Vorstand schriftlich freigegeben werden.

Artikel 7: Organe des ÖPFV

Organe des ÖPFV sind:

Generalversammlung (§§ 9 und 10)

Vorstand (§§ 11 bis 13)

Rechnungsprüfer (§ 14)

Schiedsgericht (§ 15)

Artikel 8: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Kassier/in den Vorsitz. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste

anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Zu jeder Zeit muss aber das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt bleiben. Sollte daher der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, so müssen beide anwesend sein.

Artikel 9: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Artikel 10: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident/in

Vizepräsident/in

Schriftführer/in

Schriftführer-Stellvertreter/in

Finanzreferent ("Kassier/in")

Finanzreferent-Stellvertreter ("Kassier-Stellvertreter/in")

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Rücktritt eines bestehenden Vorstandsmitgliedes darf der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Person in das Amt aufnehmen bzw. mit einer Handlung bevollmächtigen, um diese Position zu ersetzen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf

unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu jeder Zeit muss aber das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt bleiben. Sollte daher der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, so müssen beide anwesend sein.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zu jeder Zeit muss aber das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt bleiben. Sollte daher der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, so müssen beide anwesend sein und einstimmig entscheiden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Zu jeder Zeit muss aber das „Vier-Augen-Prinzip“ gewahrt bleiben. Sollte daher der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, so müssen beide anwesend sein und einstimmig entscheiden.

(7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Artikel 11: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern des ÖPFV
- (9) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge des ÖPFV

Artikel 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/Präsidentin bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der

Unterschriften des/der Präsident/Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsident/Präsidentin bzw. Vizepräsident/Vizepräsidentin und des Kassiers/der Kassiererin bzw. Kassierstv./Kassiererinstv.. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

(5) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident/Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Artikel 13: Anti-Dopingbestimmungen

Der Verband sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen (NADA, im Speziellen das Anti-Doping Bundesgesetz 2007) und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen (WADA) und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderte Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

Artikel 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von mind. zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Artikel 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 16: Freiwillige Auflösung des Verbands

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende

Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.